

## Geschäftsreglement Maschinenring Graubünden 2012

Der Vorstand des Maschinenrings Graubünden hat anlässlich seiner Vorstandssitzung vom 12. Januar 2012 das Geschäftsreglement für das Jahr 2012 erlassen:

Der Verein Maschinenring Graubünden sowie seine Tochterfirma MR Personal- und Service GmbH bezwecken als Selbsthilfeorganisationen:

- die **Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit** mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Arbeitskräften,
- die **Vermittlung kommunaler Arbeiten**,
- den **Verleih von temporären Arbeitskräften in- und ausserhalb der Landwirtschaft** sowie
- die Organisation von **Veranstaltungen und Dienstleistungen** (Einkaufsgemeinschaften).

Insbesondere sollen Maschinen- und Produktionskosten gesenkt und neue Einkommensquellen erschlossen werden.

Gestützt auf die Statuten und den Entscheid der Generalversammlung beträgt **der Mitgliederbeitrag Fr. 90.-** pro Jahr.

### 1. MR Agrar

Die überbetriebliche Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen steht im Zentrum des MR Agrar. Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeitseinsätze und rechnet als Inkassostelle die geleisteten Arbeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ab.

#### 1.1. Arbeitsaufträge

- Die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden sowie die regionalen Vermittlungspersonen nehmen die Arbeitsaufträge entgegen und vermitteln sie an die geeigneten Auftragnehmer weiter. Auftraggeber können ihre Aufträge jedoch auch direkt ihrem gewünschten Auftragnehmer erteilen.
- Grundsätzlich werden Arbeitsaufträge nur an Mitglieder erteilt.
- Die vereinbarten Aufträge sind verbindlich.
- Vor Arbeitsbeginn hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Gefahren aufmerksam zu machen, die ausserordentliche Maschinenschäden verursachen können. Schlecht sichtbare Hindernisse sind vom Auftraggeber zu kennzeichnen, andernfalls wird er für die entstandenen Schäden haftbar gemacht. Für Fremdkörper im Transportgut haftet der Auftraggeber.

#### 1.2. Arbeitszeiten

- Verrechnet wird auf viertel Stunden genau.
- Die Anfahrts- und Rückfahrtszeiten bezahlt der Auftraggeber. Als Wegzeiten dürfen nur die Fahrzeiten (ohne Rüstzeiten) und nur die Kosten für Zugfahrzeug und Fahrer verrechnet werden.
- Wartungs-, Reparatur- und Rüstzeiten sowie Arbeitspausen gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers.

#### 1.3. Arbeitsrapport

- Die Arbeitseinsätze sind nach getaner Arbeit (täglich) zu rapportieren. Sowohl Auftraggeber wie Auftragnehmer müssen den Arbeitsrapport unterzeichnen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Arbeitsrapport so rasch als möglich an die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden zu übermitteln, damit diese den Zahlungsverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer regeln kann.
- Alle von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Aufträge müssen über die Geschäftsstelle abgerechnet werden. Innerhalb der Mitglieder des Maschinenrings besteht eine Rapportpflicht.
- Um Fehler in der Abrechnung der Arbeitseinsätze zu vermeiden, sind die verwendeten Maschinen auf den Arbeitsrapporten möglichst genau zu bezeichnen.
- Das Lastschriftverfahren (LSV) ist für einen reibungslosen Geldverkehr für alle Mitglieder obligatorisch. Mitglieder ohne LSV bezahlen für die Umtriebe einen Zuschlag von 2% auf den Rechnungsbetrag.

#### 1.4. Tarife und Umsatzabgaben

- Als Preisempfehlung für die geleisteten Arbeitseinsätze dient das jährlich erscheinende Tarifverzeichnis (Grundlage ART-Maschinenkostenbericht). Auftraggeber und Auftragnehmer sind jedoch frei, eigene Preise festzulegen. Wird kein anderer Preis vereinbart, so wird für die Fakturierung die Preisempfehlung verwendet.
- Liegen die Grössenangaben der einzelnen Maschinen zwischen denen des Tarifverzeichnisses, so wird der nächst tiefere Tarif verrechnet.
- Für eine Arbeit ist immer die geeignete Maschinengrösse einzusetzen. Ansonsten ist vor Arbeitsbeginn der Tarif festzusetzen.
- **Mitglieder bezahlen als Auftraggeber** für die erhaltenen Leistungen den vereinbarten (ART-)Tarif
- **Nicht-Mitglieder bezahlen als Auftraggeber** für die erhaltenen Leistungen den vereinbarten (ART-) Tarif zuzüglich 7%.
- **Mitglieder erhalten als Auftragnehmer** den vereinbarten (ART-) Tarif abzüglich 1%, jedoch max. minus Fr. 20.- je Beleg.

#### 1.5. Stellvertretung / Inkasso

Der Maschinenring Graubünden als Vertreter handelt in fremden Namen und für fremde Rechnung. Der Maschinenring Graubünden erbringt im Bereich MR Agrar keine eigenen Leistungen (z.B. Garantieleistungen) und trägt kein wirtschaftliches Risiko (z.B. Delkredererisiko).

Kommt ein Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so erhält der Auftragnehmer Kopien der Korrespondenzen ab der 2. Mahnung. Ist die 3. Mahnung erfolglos, so wird umgehend die Betreuung eingeleitet. Verläuft auch die Betreuung ohne Erfolg, so übergibt der Maschinenring Graubünden den Verlustschein dem Auftragnehmer und fordert von diesem den Betrag für seine ausgeführten und bereits bezahlten Leistungen zurück.

Der Maschinenring Graubünden kann dem Auftragnehmer die eigenen Aufwendungen und Gebühren Dritter im Zusammenhang eines Betreibungsverfahrens in Rechnung stellen.

## 2. Personalverleih

### 2.1. Familien –und Betriebshelferdienst

Bauernbetriebe, welche eine Familienhelferin oder einen Betriebshelfer benötigen, richten ihre Anfrage an die Geschäftsstelle des Maschinenrings Graubünden. Diese koordiniert die Arbeitseinsätze, regelt die vertraglichen Vereinbarungen und stellt die geleisteten Arbeitseinsätze den Auftraggebern in Rechnung. Für das Jahr 2012 gelten folgende Tarife

	Tagesansatz	Stundenansatz
<b>Tarif Mitglieder</b>	Fr. 230.-/Tag (exkl. MwSt.)	Fr. 30.-/h (exkl. MwSt.)
<b>Tarif Nicht-Mitglieder</b>	Fr. 275.-/Tag (exkl. MwSt.)	Fr. 34.-/h (exkl. MwSt.)

#### Bemerkungen:

- Grundsätzlich werden nur **ganze Tageseinsätze** verrechnet.
- Ein Arbeitstag dauert gemäss Normalarbeitsvertrag im **Durchschnitt 10 Stunden**. Übersteigt die geleistete Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitseinsatzes den Durchschnitt von 10 Stunden pro Tag, so wird die Überzeit mit dem Stundenansatz in Rechnung gestellt.
- Grundlage für die Fakturierung bildet der vom Einsatzbetrieb und der temporären Arbeitskraft unterzeichnete **Arbeitsrapport**.
- Für **Kost und Logis**, welche die temporäre Arbeitskraft auf dem Einsatzbetrieb in Anspruch nimmt, wird **Fr. 33.- pro Tag** in Abzug gebracht

#### Karenzfrist (gültig ab 1. Mai 2012)

Bauernbetriebe, welche den Familien- und Betriebshelferdienst beanspruchen möchten, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jedoch noch keine Mitgliedschaft beim Maschinenring Graubünden abgeschlossen haben, können mit sofortiger Wirkung eine Mitgliedschaft beantragen. In den ersten 10 Einsatztagen bezahlen diese jedoch den vollen Tagetarif (Karenzfrist). Ab dem 11. Einsatztag gilt der Tarif für Mitglieder.

#### Ermässigungen Tarife Familien- und Betriebshelferdienst in Notfällen

In **Notfällen** werden die Tarife des Familien- und Betriebshelferdienstes in den **ersten 30 Einsatztagen** wie folgt **ermässigt**:

	Betriebshelfer	Familienhelferin
Reduktion für Mitglieder Bündner Bauernverband	Fr. 50.-/Tag	Fr. 50.-/Tag
Reduktion für Mitglieder Bündner Landfrauen	Keine Ermässigung	Fr. 40.-/Tag
Reduktion für BLV-Taggeldversicherte bei der ÖKK	Fr. 50.-/Tag	Fr. 30.-/Tag

#### Bemerkungen:

- Unfall, Krankheit, Geburt oder Todesfälle gelten als Notfälle. Als Bestätigung wird ein **ärztliches Zeugnis** verlangt.
- Die Ermässigungen sind für Mitglieder und Nicht-Mitglieder beim Maschinenring Graubünden identisch.
- Die Ermässigung der ÖKK kann geltend gemacht werden, wenn der **Betriebsleiter** bei der ÖKK eine BLV-Taggeldversicherung in der Höhe von mindestens **Fr. 50.- ab dem 15. Tag, oder Fr. 100.- ab dem 31. Tag** abgeschlossen hat. Für **Betriebsleiterinnen** muss die BLV-Taggeldversicherung ab dem **15. Tag mindestens Fr. 30.- oder ab dem 31. Tag Fr. 60.-** betragen.

### 2.2. Personalverleih ins Gewerbe

Die Geschäftsstelle verleiht Arbeitskräfte für temporäre Arbeitseinsätze in landwirtschaftsnahe Branchen (Forst, Gartenbau, Hoch- und Tiefbau, Holzbaugewerbe). Die Arbeitskräfte werden von der MR Personal- und Service GmbH angestellt und über diese an die Kunden verliehen. Ein Rahmen-Arbeitsvertrag regelt die korrekten Anstellungsbedingungen bezüglich Sozialleistungen, Versicherungen und das einhalten der branchenspezifischen Gesamtarbeitsverträge.

## 3. Entschädigung Vorstandsmitglieder und Geschäftsprüfungskommission

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit wie folgt entschädigt:

- Präsident: Fr. 500.- Jahrespauschale
- übrige Vorstandsmitglieder: Fr. 100.- Jahrespauschale
- Mitglieder GPK: Fr. 150.- Jahrespauschale
- Sitzungspauschale Fr. 60.-/Sitzung (Fr. 120.-/Sitzung für ganze Tage)
- Fahrspesen Fr. 0.60/km oder effektive Billettkosten ÖV

Cazis, 12. Januar 2012

Der Präsident  
Peter Nicolay